

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Karl-Heinz Scherhag, Hans-Peter Repnik und der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/4049, 14/4459 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl 250 000 Euro durch 300 000 Euro ersetzt.

#### **Begründung**

Der überwiegende Teil des Mittelstandes, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, überschreitet die Grenze von 250 000 Euro und müsste somit detaillierte Angaben liefern. Diese Belastung sollte erst größeren Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 300 000 Euro auferlegt werden.

2. In Artikel 1 § 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von einer eigenen Erhebung durch die statistischen Ämter kann abgesehen werden, wenn von einer Körperschaft öffentlichen Rechts schon vergleichbare Daten erhoben und zur Verfügung gestellt werden.“

#### **Begründung**

Ziel des Gesetzes sollte es sein, die zu gewinnenden Daten mit möglichst geringem Aufwand und einer vertretbaren Belastung der zu Befragenden zu erheben. Insbesondere Doppelerhebungen sollten vermieden werden. In das Gesetz soll deshalb die Möglichkeit Aufnahme finden, auf eigene Erhebungen durch die Statistischen Landesämter dann zu verzichten, wenn gleichgerichtete Erhebungen mit amtlichem Charakter, einer genügenden Datendichte sowie einem ausreichenden Handling für die Statistikbehörden schon von anderer Seite durchgeführt werden und zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Freien Berufe werden schon heute von den Selbstverwaltungen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) Erhebungen durchgeführt.

Diese bilden den jeweiligen Bereich, zum Beispiel die Rechtsanwaltschaft in voller Breite ab. Wo die volle Breite noch nicht gewährleistet ist, sind mit dem Statistischen Bundesamt Gespräche geführt worden, um entsprechende Lücken zu schließen.

3. Artikel 5 Nr. 4 wird gestrichen.

**Begründung**

Diesem Änderungswunsch des Bundesrates sollte gefolgt werden, weil für den beabsichtigten Verzicht auf die Ermächtigung zur Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe (§ 9 Nr. 2 HwStatG) gegenwärtig keine Notwendigkeit besteht.

Gemäß dem Gesetz über Statistiken im Handwerk vom 7. März 1994 sind Zählungen im Handwerk im Abstand von acht bis zehn Jahren vorgesehen. Die 1. Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe fand 1996 statt. Danach käme frühestens 2004 eine erneute Zählung in Betracht. Eine Streichung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bringt keine Kosteneinsparung mit sich. Es trifft zu, dass das im Aufbau befindliche Unternehmensregister künftig die geforderten Daten zum handwerksähnlichen Gewerbe liefern könnte. Es ist allerdings nicht erkennbar, ob, wann und in welcher Güte die Daten aus dem Register zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin, den 8. November 2000

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
**Karl-Heinz Scherhag**  
**Hans-Peter Repnik**  
**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**